

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD

20 F 115/12

und

ANTWORT **der Landesregierung**

In dem oben genannten Verfahren des Amtsgerichts Schwerin beantragten die Großeltern ein Umgangsrecht für ihren Enkelsohn. Zudem befürchteten die Großeltern eine Kindeswohlgefährdung.

1. Wie stellt sich der Sachverhalt, der dem obigen Verfahren zugrunde liegt, aus Sicht der Landesregierung dar?
Ist das Urteil des Amtsgerichts Schwerin mittlerweile rechtskräftig bzw. wurden gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt?

Bei dem genannten Verfahren 20 F 115/12 handelt es sich um ein nicht abgeschlossenes Gerichtsverfahren. Das Verfahren ist aufgrund des eingelegten Rechtsmittels bei dem Oberlandesgericht anhängig, das Urteil des Amtsgerichts Schwerin mithin nicht rechtskräftig. Eine Beurteilung des Sachverhaltes durch die Landesregierung verbietet sich, da zu einem schwebenden Verfahren grundsätzlich keine Angaben gemacht werden können.

2. Welche Anhaltspunkte gibt es für eine Kindeswohlgefährdung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Maßnahmen hat das zuständige Jugendamt ergriffen, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu begegnen bzw. auszuschließen?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weisungsfrei als eigene Angelegenheit im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Demzufolge liegen der Landesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.